

Anlage

## **Zusatzbezeichnung Biologische Tiermedizin und Naturheilverfahren - Kleintiere**

### **I. Aufgabenbereich**

Die biologische Tiermedizin umfasst sämtliche Diagnose- und Therapieverfahren arzneilicher und nicht-arzneilicher Methoden mit Mitteln natürlicher Herkunft, mit Ausnahme von Akupunktur und Homöopathie.

Relevant sind die Teilbereiche

- a) die Phytotherapie,
- b) die Neuraltherapie,
- c) die Homotoxikologie
- d) die Organotherapie mit:
  - 1. Zellulartherapie und
  - 2. Organextrakttherapie,
- e) die biophysikalische Therapie
  - 1. Laser- und Magnetfeldtherapie und
  - 2. Ozon-Sauerstofftherapie.

### **II. Weiterbildungszeit**

2 Jahre

Bei Tätigkeit in eigener Praxis verlängert sich die Weiterbildungszeit entsprechend § 4 dieser Weiterbildungsordnung auf 4 Jahre.

### **III. Weiterbildungsgang**

#### **A.**

1. Theoretische und praktische Beschäftigung mit der biologischen Tiermedizin im Rahmen der tierärztlichen Tätigkeit in anerkannten Weiterbildungsstätten oder in eigener Praxis mit entsprechendem Patientengut.
2. Nachweis der Teilnahme an ATF- anerkannten oder gleichwertigen Fortbildungsveranstaltungen des In- und Auslandes in dem entsprechenden Bereich von insgesamt 60 Stunden. Zeiten der Teilnahme an humanmedizinischen Weiter- und Fortbildungskursen über biologische Medizin können angerechnet werden, sofern sie nicht mehr als ein Viertel der Gesamtzeit ausmachen.

**B.** Nachweis von 5 ausführlichen Fallbeschreibungen und 25 Kurzberichten. Es müssen alle Teilbereiche gem. I repräsentativ vertreten sein.

### **IV. Wissensstoff**

1. Methodische Denkansätze und Charakteristika der biologischen Therapieverfahren;

2. Herstellungsweise, Wirkungsweise, Anwendungsweise bzw. Anwendungstechnik des jeweiligen Therapieverfahrens;
3. Intoxikationsformen, Abwehrmechanismen;
4. Methodenadäquate Begründung für die Indikationsstellung zur Anwendung des jeweiligen Therapieverfahrens;
5. Einschlägige Rechtsmaterie

#### **V. Weiterbildungsstätten**

Tierärztliche Praxen, tierärztliche Bildungsstätten sowie entsprechende Institute oder Institutionen des In- und Auslandes, soweit diese den Anforderungen des Weiterbildungsganges nach Abschnitt III entsprechen.